



DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT VOM 19. APRIL 2022 NR.119

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

**ANKAUF EINER DIENSTLEISTUNG
GRÜNDLICHE REINIGUNG DER FENSTERFRONTEN, DACHFENSTER UND RAFFSTORE**

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen, Frau Susanna Huez, hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000,00 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000,00 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,



in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000,00 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000,00 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000,00 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 40.000,00 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass die folgende Dienstleistung, gründliche Reinigung der Fensterfronten, Dachfenster und Raffstore angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird: Sommerreinigung der gesamten Fenster innen und außen.

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner die Coop. Soc. Total Service ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 14.396,00 Euro (Mwst. inbegriffen) beträgt, und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von 14.396,00 Euro (Mwst. inbegriffen) abzuschließen;

2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen

Susanna Huez

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

**Anlage 1**

Wesentlicher Bestandteil

BEGRÜNDUNG AUSWAHL DES VERTRAGSPARTNERS:

Ankäufe von Waren (Lieferungen) und Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

☐	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
☐	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
☐	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
☒	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
☐	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
☒	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
☒	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen): Es wurden insgesamt vier Angebote angefragt, nur der Vertragspartner hat ein Angebot eingereicht.
☐	Vertragspartner ohne Marktanalyse ermittelt, da der Preis so gering ist, dass jeder Verwaltungsaufwand dem Grundsatz der Angemessenheit widerspricht (in diesen Fällen muss die Preisangemessenheit der Ware oder Dienstleistung bestätigt werden):
☐	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen):
☐	Anderes:

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7): Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

☒	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 40.000 Euro
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Die Arbeiten wurden zu unserer besten Zufriedenheit ausgeführt. Von den anderen Marktanbietern wurde kein Angebot eingereicht.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.



Anlage 2 Wesentlicher Bestandteil KOSTENVORANSCHLAG



Via Niccolò Copernico, 19 - 39100 BOLZANO
Cell. 348-2500319

e-mail: totalservicesoccoop@gmail.com

PEC: coop.totalservice@pec.it

Iscrizione REA 208846

Cod. Fiscale e Partita IVA 02825050210

Spett. Le

Provincia Autonoma di Bolzano – Alto Adige

Landesberufsschule für Handel und Grafik J. Gutenberg

Via Siemens 6-8, 39100 Bolzano

Alla c. a. Dr.ssa Susanna Huez

e della Responsabile Sig.ra Sigrid Parteli

Oggetto: PREVENTIVO n°. 333R/22

Bolzano, 13/04/2022

A seguito della Vostra gradita richiesta, ci preghiamo sottoporVi la nostra migliore offerta per lavori di pulizia a fondo di vetri esterni e dei frangisole a lamelle, presso il Vostro Istituto "Scuola Professionale Commercio e Grafica Johannes Gutenberg" – via Siemens 6-8 – 39100 Bolzano.

DESCRIZIONE LAVORI				
	Luogo dell'intervento	Tipologia intervento	Imponibile Parziale	Imponibile Totale
1)	EDIFICIO NUOVO (Lavaggio dall'esterno)	- Lavaggio dei vetri esterni del 1 piano lato cortile interno; - Lavaggio dei vetri interni ed esterni della palestra. - Lavaggio dei vetri, infissi e veneziane esterne delle classi lato via Righi (attenzione, lavare le classi dall'esterno, una piattaforma dovrebbe sostare sui parcheggi della strada, necessario permesso del Comune). - Lavaggio dei vetri, infissi e veneziane esterne delle classi lato interno. (lavare dall'esterno!) - Lavaggio delle due facciate a vetro dal 1. al 4. piano e infissi esterni lato interno (facciata in fondo al corridoio). - Lavaggio della facciata a vetro e infissi esterni del giroscala principale sui lati strada ed interno e lavaggio vetri ed infissi interni del giroscala dell'ultimo piano lato cortile interno; - Lavaggio dei lucernai interni ed esterni dell'ultimo piano	€ 8.920,00	€ 12.220,00
2)	EDIFICIO VECCHIO (Lavaggio dall'esterno)	- Lavaggio dei vetri, infissi e veneziane esterni lato via Righi - Lavaggio dei vetri, infissi e veneziane esterni livelli terra – 1-2-3 lato via Siemens e lavaggio dei vetri, infissi e veneziane esterni lato interno. - Lavaggio dei vetri ed infissi esterni dei 4 giroscale lato via Siemens (Nr. 6 e 8)	€ 3.300,00	
TOTALE IMPONIBILE A CORPO PER TUTTI GLI INTERVENTI (Costi oneri aggiuntivi di occupazione suolo pubblico compresi. Prodotti di pulizia ed attrezzatura inclusi)				€ 12.220,00



Via Niccolò Copernico, 19 - 39100 BOLZANO

Cell. 348-2500319

e-mail: totalservicesoccoop@gmail.com

PEC: coop.totalservice@pec.it

Iscrizione REA 208846

Cod. Fiscale e Partita IVA 02825050210

Sconto a voi riservato, nel caso si facessero tutti gli interventi elencati nel presente preventivo € 420,00; nel caso di interventi parziali lo sconto non verrà applicato.

IVA Split payment

Validità dell'offerta: 30 giorni dalla data odierna e in ogni caso il tutto subordinato alla reale fattibilità al momento della definizione dell'ordine.

Inizio lavori: 20 giorni lavorativi, a partire dalla conferma ordine.

Durata lavori: 28 giorni lavorativi.

Condizioni di pagamento: Fatturazione elettronica.

Rimanendo disponibile per qualsiasi ulteriore informazione a riguardo e sperando in un Vs. cortese riscontro, colgo l'occasione, per salutarVi cordialmente.

Accettazione dell'offerta: il/la sottoscritto/a _____ con la firma in calce alla presente dichiara di accettare l'offerta di € 11.800 + I.V.A., in ogni suo punto.

TOTAL SERVICE COOP. SOC.
Via Copernico 19 - 39100 Bolzano
Cell. 348-2500319
E-mail: totalservicesoccoop@gmail.com
P.IVA - C.F. 02825050210
Isc. Rea. 208846

Marras geom. Rinaldo